

LIGUE **PULMONAIRE** FRIBOURGEOISE
LUNGENLIGA FREIBURG



STATUTEN



I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Benennung

1. Die Lungenliga Freiburg ist ein Verein im Sinne des Artikels 60 und folgender des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Sie ist im Kanton Freiburg tätig.
2. Sie wurde am 4. März 1906, unter dem Namen „Freiburger Liga gegen die Tuberkulose“, gegründet.
3. Sie verfolgt weder lukrative noch kommerzielle Zwecke.
4. Sie ist Mitglied der Lungenliga Schweiz und der Vereinigung der Gesundheitsligen des Kantons Freiburg.
5. Ihr Sitz ist in Freiburg.

Art. 2

Zweck

Öffentlicher Zweck der Liga ist die sozial-medizinische Betreuung von Menschen mit Atemwegserkrankungen, die Gesundheitsförderung, die Prävention und die Früherkennung von Atemwegserkrankungen im Kanton, sowie die Unterstützung der Forschung in Bezug auf ihren Tätigkeitsbereich.

Zu diesem Zweck sieht sie insbesondere vor:

- a) Abgabe von Atemtherapiegeräten und Erbringung von Beratungs- und Pflegeleistungen für Menschen mit Atemwegserkrankungen;
- b) Anwendung besonderer Massnahmen, welche geeignet sind die personellen, sozialen und finanziellen Folgen der Krankheit zu mindern;
- c) Information des medizinischen Fachpersonals, der Pflegefachkräfte und der Bevölkerung;
- d) Organisation von Kursen und anderen Veranstaltungen, welche dem angestrebten Ziel der Prävention und der Gesundheitsförderung dienen;
- e) Prävention, die Früherkennung und die Begleitung der Tuberkulosebehandlung;
- f) Unterstützung der Forschung im Bereich der Atemwegserkrankungen;
- g) Beschaffung der notwendigen Geldquellen um die Bedürfnisse der Liga im Rahmen ihrer Zwecke abzudecken.

II. MITGLIEDER

Art. 3

1. Mitglieder der Liga sind:
 - a) Einzelmitglieder;
 - b) Kollektivmitglieder.
2. Einzelmitglieder sind:
 - a) die Pneumologen des Kantons;
 - b) Personen, welche sich für die Ziele der Vereinigung interessieren.
3. Kollektivmitglieder sind:
 - a) Gesellschaften oder andere organisierte Gruppen, welche das Ziel haben die Vereinigung zu unterstützen.
4. Einzel- und Kollektivmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

Art. 4

Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.

III. ORGANISATION

Art. 5 Die Organe der Liga sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Direktion;
- d) Revisionsorgan.

A. Die Generalversammlung

Art. 6 1. Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder, deren Einberufung mindestens drei Wochen im Voraus zu erfolgen hat, findet einmal pro Jahr, grundsätzlich im Verlauf des ersten Semesters statt.

2. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf gleiche Weise, durch Beschluss des Vorstands oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

3. Die Einladung, welche jedem Mitglied persönlich zugestellt wird, beinhaltet die einzelnen Punkte der Traktandenliste.

4. Die Mitglieder können, bis spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung, Punkte für die Traktandenliste vorschlagen.

Art. 7 1. Die Generalversammlung entscheidet über alle Fragen die zwingend durch das Zivilgesetzbuch vorgeschrieben sind.

2. Sie hat namentlich die Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und des Revisionsorgans;
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- d) die Revision der Statuten;
- e) die Auflösung der Liga.

3. Die Generalversammlung kann keinen Entscheid über einen Punkt fällen der nicht in der Traktandenliste aufgeführt ist.

Art. 8 1. Die gemäss den Statuten einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied verfügt über eine Stimme.

3. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit vorschreiben.

4. Die Versammlung wählt durch Handerheben, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

5. Die Vorstandsmitglieder können nicht über die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung abstimmen.

Art. 8 bis 1. In Ausnahmefällen, insbesondere im Zusammenhang mit einer Pandemie oder Epidemie, kann der Vorstand nach den geltenden statutarischen Formvorschriften eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung einberufen und die Mitglieder verpflichten, ihr Stimmrecht ausschliesslich von zu Hause aus

(Fernabstimmung) per Brief oder in elektronischer Form oder durch einen unabhängigen, dafür ernannten Stimmrechtsvertreter wahrzunehmen.

2. In der Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung muss die Art der Stimmrechtsausübung angegeben werden.
3. Diese Art von Versammlung muss jedoch in Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern (Restversammlung) und gegebenenfalls des ernannten unabhängigen Vertreters stattfinden.
4. Die erforderlichen Mehrheiten sind die in Art. 8 genannten, sie gelten mutatis mutandis.

B. Der Vorstand

Art. 9

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
3. Mindestens zwei Ärzte müssen Mitglieder des Vorstands sein.
4. Ein Mitglied der Pflegefachkräfte oder Sozialtätigen, welches von den MitarbeiterInnen vorgeschlagen wird, ist im Vorstand vertreten.
5. Der Kantonsarzt/die Kantonsärztin wird mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
7. Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird.
8. Im Fall einer Vakanz im Vorstand wird diese auf die nächstfolgende Generalversammlung auf Ende der Amtsperiode des zu ersetzenden Mitgliedes neu besetzt.

Art. 10

1. Die Befugnisse des Vorstands sind jene, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Es sind dies namentlich:
 - a) Einberufung der Generalversammlung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - c) Verabschiedung des Jahresprogramms und des Budgets;
 - d) Vorentscheid über alle Anträge oder Vorschläge, die der Generalversammlung vorgelegt werden;
 - e) Vertretung der Liga bei der Lungenliga Schweiz, in der Vereinigung der Gesundheitsligen des Kantons Freiburg und in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Direktion vorbehalten sind;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Ernennung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin;
 - h) Kontrolle der Verwaltung.
2. Der Vorstand kann beständige oder befristete Kommissionen bilden, zwecks Bearbeitung spezieller Fragen.

Art. 11

Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 12 Die Liga ist gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu zweien, einerseits des Präsidenten/der Präsidentin oder seines/ihrer Vertreters und andererseits eines anderen Vorstandsmitgliedes oder dem/der GeschäftsführerIn unterschreibungsberechtigt.

C. Die Geschäftsleitung

Art. 13

1. Der/die GeschäftsführerIn ist das Exekutivorgan der Liga.
2. Der/die GeschäftsführerIn nimmt an der Generalversammlung, an den Vorstands- und Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 14 Die Kompetenzen der Geschäftsleitung sind:

- a) Führung der laufenden Geschäfte, wie sie für die Tätigkeit der Liga erforderlich sind;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes;
- c) Verwaltung der Liga und die Bereitstellung der notwendigen Mittel um die angestrebten Ziele zu erreichen;
- d) Erstellen des Budgets;
- e) Rechnungsführung;
- f) Finanzielle Kompetenz im Rahmen des Budgets und innerhalb der vom Vorstand festgesetzten Grenzen;
- g) Einstellung und Führung des Personals.

D. Das Revisionsorgan

Art. 15 Die Jahresrechnung wird von einem externen Revisionsorgan, das jedes Jahr durch die Generalversammlung bestimmt wird und an welcher es seinen schriftlichen Bericht vorlegt, geprüft.

IV. GELDMITTEL

Art. 16

1. Die Geldmittel der Liga bestehen namentlich aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen;
 - b) Schenkungen, Legaten oder anderen testamentarischen Verfügungen;
 - c) Erträgen der von ihr oder in Zusammenarbeit mit der Lungenliga Schweiz oder anderen Institutionen veranstalteten Kampagnen;
 - d) Subventionen der öffentlichen Hand;
 - e) Erträgen der erbrachten Dienstleistungen.
2. Die jedes Jahr an der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge betragen maximal CHF 50.-- für Einzel- und CHF 200.-- für Kollektivmitglieder.

Art. 17 Die Liga haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. ÄNDERUNG DER STATUTEN

Art. 18

1. Jeder Änderungsvorschlag der vorliegenden Statuten muss der Generalversammlung durch einen vollständig abgefassten Text unterbreitet werden.
2. In der Einladung zur Generalversammlung müssen die vorgeschlagenen Änderungen vollständig aufgeführt sein.

3. Diese Änderungen müssen durch das qualifizierte Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

VI. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- Art. 19** Mitglieder, die ihren Beitrag für das abgelaufene Jahr nicht bezahlt und auch nach der Zustellung einer Mahnung nicht reagiert haben, verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft.

VII. AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

- Art. 20**
1. Der Vorstand hat das Recht Mitglieder, die ein für die Liga schwerwiegend schädliches Verhalten gezeigt haben, auszuschliessen. Dieser Beschluss kann nötigenfalls der Ratifizierung durch die Generalversammlung unterbreitet werden.
 2. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von dreissig Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Generalversammlung gegen den Beschluss des Vorstandes rekurrieren.

VIII. AUFLÖSUNG DER LIGA

- Art. 21**
1. Die Auflösung der Liga kann nur durch das qualifizierte Dreiviertelmehr der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden.
 2. Die Zuteilung des verbleibenden Vermögens an eine oder mehrere Institutionen mit ähnlichen Zielen bedarf ebenfalls der Zustimmung durch das qualifizierte Dreiviertelmehr der anwesenden Mitglieder.

Wenn nach zwei Abstimmungen diese qualifizierte Mehrheit nicht erreicht wird, wird die Entscheidung durch das absolute Mehr gefällt. Die zwei Vorschläge, welche beim zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen erhalten, sind wahlentscheidend.
 3. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft geht das verbleibende Vermögen an eine oder mehrere Einrichtungen, mit ähnlichen Zielen wie die der Gesellschaft und welche von der Steuerpflicht befreit ist/sind.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 22** Die vorliegenden Statuten ersetzen jene, welche am 18. Mai 1955 angenommen und am 14. Juni 1973, am 26. September 1994, am 17. Juni 2003, am 14. Juni 2007 und am 6. Juni 2013 revidiert wurden. Sie treten am Tag ihrer Annahme durch die Generalversammlung am 2. Juni 2022 in Kraft.

Die Präsidentin :



Ursula Schneider Schüttel

Die Geschäftsführerin:



Corinne Ugiel-Ayer